KANTON solothurn

SGB 0197/2019

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV); Beitritt des Kantons Solothurn

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. Oktober 2019, RRB Nr. 2019/1653

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Die IUV 2019 im Überblick 6
2.1 Die neuen Finanzierungsgrundsätze der IUV 2019 6
2.2 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge 6
2.3 Wanderungsverluste 9
2.4 Übergangsphase: Berechnung der Beiträge von der IUV 1997 zur IUV 2019 9
3. Beurteilung der Totalrevision 9
4. Verhältnis zur Legislaturplanung 9
5. Auswirkungen 10
5.1 Personelle Konsequenzen 10
5.2 Finanzielle Konsequenzen 10
5.3 Folgen für die Gemeinden 10
5.4 Inkrafttreten 10
6. Rechtliches 11
7. Antrag 11
8. Beschlussesentwurf 13

Anhang/Beilagen

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019
Beilage 2: Erläuterungen zum Vereinbarungstext vom 27. Juni 2019

Kurzfassung

Seit 1. Januar 1981 leistet der Kanton Solothurn im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen Beiträge an die Kosten, welche die Solothurner Studierenden den Hochschulkantonen verursachen. Der Kanton Solothurn ist der geltenden Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (nachfolgend IUV 1997; BGS 411.261.) mit Kantonsratsbeschluss Nr. 48/98 vom 20. Februar 1998 beigetreten. Sie ermöglicht Studierenden in der ganzen Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten. Alle Kantone sind der IUV beigetreten. Gestützt auf diese Vereinbarung bezahlt ein Herkunftskanton für seine Studierenden dem jeweiligen Universitätskanton bzw. der jeweiligen Universität einen Beitrag an die Ausbildungskosten (je Jahr, je Person, je Fachbereich).

Die Plenarversammlung der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Plenarversammlung EDK) hat im Oktober 2015 eine Totalrevision der IUV 1997 beschlossen. Der neue Vereinbarungstext wurde am 27. Juni 2019 von der Plenarversammlung zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Die IUV 2019 sieht die folgenden neuen Finanzierungsgrundsätze vor:

- Die Tarife werden auf der Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Grundlage für die Berechnung bildet die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen.

- Bei der Berechnung der Tarife werden die Infrastrukturkosten nicht mitgerechnet. Diese verbleiben bei den Universitätskantonen.

- Für die Berechnung der Tarife wird ein Standortvorteil der Universitätskantone in Abzug gebracht.

- Der Rabatt für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.

Aufgrund der gleichen Interessenlage als Nichtuniversitätskanton im Bildungsraum Nordwestschweiz hat sich der Kanton Solothurn mit dem Kanton Aargau abgesprochen und im Rahmen der Vernehmlassung in ähnlicher Weise Stellung genommen. Die zentrale, gemeinsame Forderung – die Sicherstellung der langfristigen Kostenneutralität – konnte umgesetzt werden. Der Beitritt zur IUV 2019 ist mit keinen namhaften finanziellen Veränderungen verbunden. Die Sicherstellung des unbeschränkten Zugangs der Solothurner Studierenden zu allen Schweizer Universitäten geniesst hohe Priorität. Zudem erachten wir es als zentral, dass längerfristig die Finanzierung der schweizerischen Hochschulen auf eine solide und ausgeglichene Grundlage gestellt wird. Die Totalrevision der IUV 1997 bzw. die neue IUV 2019 sind ein wichtiger Schritt dahin.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf über den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019.

1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 1981 leistet der Kanton Solothurn im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen Beiträge an die Kosten, welche die Solothurner Studierenden den Hochschulkantonen verursachen. Der Kanton Solothurn ist der IUV 1997 mit Kantonsratsbeschluss Nr. 48/98 vom 20. Februar 1998 beigetreten. Sie ermöglicht Studierenden in der ganzen Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten. Alle Kantone sind der IUV 1997 beigetreten. Gestützt auf diese Vereinbarung bezahlt ein Herkunftskanton für seine Studierenden dem jeweiligen Universitätskanton bzw. der jeweiligen Universität einen Beitrag an die Ausbildungskosten (je Jahr, je Person, je Fachbereich).

Die Plenarversammlung EDK hat im Oktober 2015 eine Totalrevision der IUV 1997 beschlossen. Eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmenden aus mehreren Kantonen hat einen Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von Universitären Hochschulen 2019 (nachfolgend IUV 2019) ausgearbeitet. Der Entwurf der IUV 2019 befand sich vom 1. August 2017 bis 31. Januar 2018 in der Vernehmlassung bei allen Kantonen und weiteren Adressaten. Er wurde auf Basis der Vernehmlassungsergebnisse bereinigt und am 27. Juni 2019 von der Plenarversammlung zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Der Vorstand der EDK kann die Vereinbarung in Kraft setzen, sobald 18 Kantone beigetreten sind. Unter der Annahme, dass die kantonalen Beitrittsverfahren in der Regel 12 bis 18 Monate in Anspruch nehmen, könnte die neue Vereinbarung vom EDK-Vorstand allenfalls mit Wirkung auf das Studienjahr 2021/2022 in Kraft gesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Beiträge für dieses Studienjahr gemäss den Regelungen der IUV 2019 berechnet werden könnten. Die erste Rechnungsstellung würde entsprechend im April 2022 erfolgen.

2. Die IUV 2019 im Überblick

2.1 Die neuen Finanzierungsgrundsätze der IUV 2019

Die IUV 2019 sieht die folgenden neuen Finanzierungsgrundsätze vor:

- Die Tarife werden auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt. Die Grundlage für die Berechnung bildet die vom BFS erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen. Diese Ausrichtung erlaubt gleichzeitig eine Angleichung an das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) vom 30. September 2011.

- Bei der Berechnung der Tarife werden die Infrastrukturkosten nicht mitgerechnet. Diese verbleiben bei den Universitätskantonen.

- Für die Berechnung der Tarife wird ein Standortvorteil der Universitätskantone in Abzug gebracht.

- Der Rabatt für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.

2.2 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

Artikel 9 und 10 der IUV 2019 legen auf der Basis der Finanzierungsgrundsätze die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge fest.

Artikel 9 Absatz 1: Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten. Ähnliche Fachbereiche werden zu Kostengruppen zusammengefasst. In Absatz 1 wird die Festlegung der standardisierten Kosten definiert. Entsprechend werden für jeden Fachbereich zunächst, basierend auf der Hochschulfinanzstatistik des BFS, die Betriebskosten für die Lehre nach Abzug der Drittmittel ermittelt. Die entsprechenden Kosten werden zu 100 % berücksichtigt. Hinzu kommen 85 % die nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung. Das Total ergibt die standardisierten Kosten (ohne Anrechnung der Infrastrukturkosten) je Fachbereich. Auf Basis der standardisierten Kosten der Fachbereiche werden die standardisierten Kosten je Kostengruppe ermittelt.

Dem Abzug von 15 % bei den Forschungskosten liegen folgende Überlegungen zugrunde: Forschung ist für eine gute universitäre Lehre unabdingbar. Die Nichtuniversitätskantone sollen jedoch nicht für Spitzenforschung der Universitäten aufkommen müssen, die nicht direkt für die Lehre notwendig ist. Die IUV regelt die Abgeltung der universitären Lehre. Im Rahmen der Vorarbeiten war die Mehrheit der Kantone der Meinung, dass eine qualitativ hochstehende Lehre gewährleistet werden kann, wenn 85 % von den nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung in die Tarifberechnung einbezogen werden.

Die Infrastrukturkosten, wie z.B. Miete und Abschreibungen bzw. die entsprechenden Investitionen, werden nicht abgezogen und verbleiben bei den Trägerkantonen. Durch den Wegfall dieses bedeutenden Kostenblocks wird den grossen Unterschieden bei den Infrastrukturen der verschiedenen Universitäten Rechnung getragen und zudem dafür gesorgt, dass die Beiträge ungefähr im bisherigen Rahmen bleiben. Nach Abzug der Bundesbeiträge und der Studiengebühren werden schliesslich 15 % als Standortvorteile der Universitätskantone abgezogen.

Artikel 9 Absatz 2: Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

Artikel 9 Absatz 3: Die Konferenz der Vereinbarungskantone erhält die Kompetenz zur Änderung des Anhangs. So besteht die Möglichkeit, bei wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur von Studienangeboten die Zuordnung dieser Angebote zu einer Kostengruppe zu ändern, zusätzliche Kostengruppen einzurichten und/oder bestehende Kostengruppen aufzuteilen. Schliesslich wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz eingeräumt, die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten einer Kostengruppe zu plafonieren. Die genannten Kompetenzen wurden der Konferenz der Vereinbarungskantone eingeräumt, da die Vernehmlassung zur neuen IUV gezeigt hatte, dass viele Kantone – angesichts der Einführung eines dynamischen Modells – diese Elemente für die Steuerung der Kostenentwicklung wünschen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens definierten Kostengruppen der IUV 2019 stimmen mit den heutigen Fakultätsgruppen von Artikel 9 IUV 1997 überein:

Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht

Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin

Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Wie in der heutigen Fakultätsgruppe I ist der Fachbereich «Interdisziplinäre und Andere» auch in der Kostengruppe I enthalten. In diesen Fachbereich fallen heute die Fachrichtungen Ökologie, Sport, Militärwissenschaften, Frauen- und Geschlechterforschung sowie interdisziplinäre bzw. interfakultäre Studien. Betreffend Kostengrupp II gilt Folgendes: Die Statistik der Hochschulfinanzen des BFS unterscheidet nicht nach vorklinischer und klinischer Ausbildung in den medizinischen Studiengängen. Folglich werden die medizinischen Studiengänge des ersten und zweiten Studienjahres bei der Ermittlung der Beitragshöhe ihrer Kostengruppe nicht berücksichtigt. Dies ist vertretbar, da es sich um ähnliche Lehrveranstaltungen wie in den anderen Fachbereichen dieser Kostengruppe handelt (z.B. Chemie oder Biologie).

Anders als die IUV 1997 sieht die IUV 2019 die Möglichkeit vor, dass die Kommission IUV in bestimmten Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid fällen kann (siehe Artikel 6).

Artikel 10: Die Höhe der Beiträge je Kostengruppe geht von den standardisierten Kosten aus, die sich aus Artikel 9 ergeben. Diese werden durch die Anzahl der Studentinnen und Studenten in den einer Kostengruppe zugewiesenen Fachbereichen geteilt. Daraus resultieren die durchschnittlichen Kosten je Studentin oder Student je Kostengruppe. Von den durchschnittlichen Kosten werden anschliessend die durchschnittlichen Studiengebühren je Studentin oder Student und die Bundesbeiträge abgezogen. Die Festlegung der Höhe der von den standardisierten Kosten abzuziehenden Bundesbeiträge (effektiv oder im Rahmen einer Pauschale) obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Von den nach den getätigten Abzügen verbleibenden Kosten, die je Studentin bzw. je Student in den einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15 % vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Beiträge gemäss Artikel 10 Absatz 1 85 % der verbleibenden Kosten decken. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Trägerkantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15 % der Forschungskosten und 15 % der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Abbildung 1 zeigt die Finanzierungsgrundsätze schematisch auf:

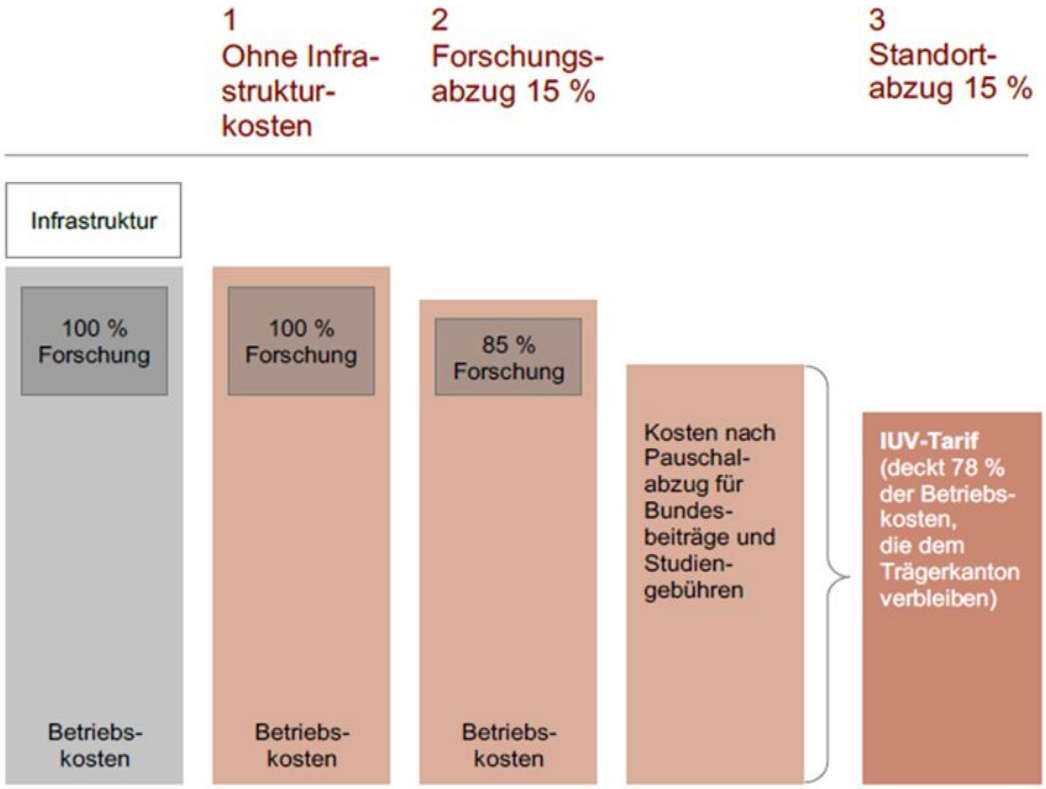

Für die Kostengruppe III (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr) liegen aktuell keine validierten Kosten vor. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die Ausbildung – insbesondere der Studierenden der Humanmedizin – ab dem dritten Studienjahr sowohl an den Universitäten als auch an den Universitätsspitälern stattfindet. Seit mehreren Jahren läuft – im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) – ein Projekt zur Erhebung der Kosten für Lehre und Forschung in Humanmedizin (EKOH), um validierte Kosten zu erarbeiten. Solange für die Kostengruppe III keine validierten Kosten vorliegen, hält daher Artikel 26 Absatz 3 den Beitrag für diese Kostengruppe fest. Dieser beträgt für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Sobald validierte Kostendaten für die Kostengruppe III vorliegen, setzt Artikel 10 Absatz 2 eine Obergrenze der Beiträge der Kostengruppe III. Diese liegt in der doppelten Höhe der Kosten für die Lehre je Studentin bzw. je Student und berücksichtigt, dass die in der Kostengruppe III anfallenden Forschungskosten nicht vollständig erhoben werden können. Nach Vorliegen von validierten Kostendaten sieht die Vereinbarung somit zunächst die Ermittlung der Beiträge gemäss der in den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 festgelegten Berechnungsweise vor. In einem zweiten Schritt sieht Artikel 10 Absatz 2 vor, dass geprüft wird, ob die so ermittelten Beiträge die definierte Obergrenze übersteigen. Falls dies der Fall ist, werden die Beiträge auf der Höhe der Obergrenze, das heisst dem Doppelten der Lehrkosten, plafoniert.

2.3 Wanderungsverluste

Das aktuell gültige System mit Rabatten auf die IUV-Tarife, die sechs Kantonen gewährt werden, wird abgeschafft. Diese Abzüge waren 1997 eingeführt worden, weil damals einige Kantone hohe Wanderungsverluste aufwiesen, d.h. überdurchschnittlich viele der Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehrten. Den Kantonen Uri, Wallis und Jura wurde ein Rabatt von 10 %, den Kantonen Glarus, Graubünden und Tessin ein Rabatt von 5 % gewährt. Neue Zahlen zeigen auf, dass heute alle Kantone – mit Ausnahme der Universitätskantone Basel, Bern, Genf, Waadt und Zürich – Wanderungsverluste verzeichnen.

2.4 Übergangsphase: Berechnung der Beiträge von der IUV 1997 zur IUV 2019

Um die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Übergang der IUV 1997 zur IUV 2019 ergeben, auszugleichen, sieht Artikel 27 die Beitragshöhe der IUV für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten vor.

Die Differenz zwischen den Beiträgen der IUV 2019 und der IUV 1997 wird im ersten Jahr mit dem Faktor 0.25, im zweiten Jahr mit dem Faktor 0.5 und im dritten Jahr mit dem Faktor 0.75 multipliziert. Basierend auf den Beiträgen gemäss IUV 1997 wird der entsprechende Korrekturbetrag für jeden Kanton festgelegt. Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich gestützt auf die IUV 2019.

3. Beurteilung der Totalrevision

Aufgrund der gleichen Interessenlage als Nichtuniversitätskanton im Bildungsraum Nordwestschweiz hat sich der Kanton Solothurn mit dem Kanton Aargau abgesprochen und im Rahmen der Vernehmlassung in ähnlicher Weise Stellung genommen. Die zentrale, gemeinsame Forderung bei der Totalrevision – die Sicherstellung der langfristigen Kostenneutralität – konnte umgesetzt werden. Die aktuellsten Zahlen (2016/2017) wurden in die Modellrechnung aufgenommen und methodische Anpassungen vorgenommen, was zu einer Senkung des IUV II-Volumens führte. Für Nichtuniversitätskantone, wie der Kanton Solothurn, bedeutet eine Senkung des IUV II-Volumens grundsätzlich eine Verbesserung, für Universitätskantone eine Verschlechterung.

Im Rahmen der Vernehmlassung beanstandeten mehrere Kantone (auch Solothurn und Aargau), dass zu den Beiträgen für klinische Semester der Medizin (Kostengruppe III) keine validierten Kostendaten vorliegen und unerwartete Kostensteigerungen anfallen könnten. Der Hinweis dieser Kantone wurde berücksichtigt, indem ein Absicherungsmechanismus (Plafonierung) in die Vereinbarung aufgenommen wurde.

Die Sicherstellung des unbeschränkten Zugangs der Solothurner Studierenden zu allen Schweizer Universitäten geniesst hohe Priorität. Daher beantragen wir den Beitritt des Kantons Solothurn zur IUV 2019.

4. Verhältnis zur Legislaturplanung

Der Beitritt zur IUV 2019 lässt sich dem strategischen Ziel B.3.4 des Legislaturplans 2017-2021 «Bildungspotenziale fördern und -barrieren abbauen» zuordnen.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Konsequenzen

Die IUV 2019 hat für den Kanton die gleichen personellen Konsequenzen wie die IUV 1997. Der Kanton wird in den bildungspolitischen Gremien durch den Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur vertreten.

5.2 Finanzielle Konsequenzen

Insgesamt wird der Wechsel von der IUV 1997 auf die IUV 2019 nicht zu einer sprunghaften Erhöhung oder Senkung der Beiträge und damit der Kosten für die Herkunftskantone der Studierenden führen.

Im Vorfeld der Verabschiedung der IUV 2019 wurden verschiedene Beispielrechnungen zum Beitragsvolumen IUV vorgenommen. Es wurde auf die gesamten Zahlungen, welche auf der Basis der IUV 2019 erfolgen, abgestellt. Simuliert wurde die Entwicklung des IUV-Beitragsvolumens für verschiedene zurückliegende Studienjahre unter Anwendung des neuen Systems der IUV 2019. Das Ergebnis dieser Berechnungen variiert, da verschiedene Einflussfaktoren wirken, wie beispielsweise:

- die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten für das Studium (z.B. abhängig vom Betreuungsverhältnis);
- die Entwicklung der Studierendenzahlen;
- die Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Kostengruppen.

Die Berechnungen gelten somit nur für das jeweilige Jahr und können nicht generalisiert werden. Die Berechnungen für die drei Studienjahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 haben aufgezeigt, dass sich die Veränderung im Vergleich zur IUV 1997 in einem niedrigen einstelligen Prozentbereich bewegt.

Für den Kanton Solothurn hat die IUV 2019 somit ähnliche finanzielle Auswirkungen wie die IUV 1997. Der Beitritt zur IUV 2019 ist deshalb mit keinen namhaften finanziellen Veränderungen verbunden.

5.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der IUV 2019 nicht betroffen.

5.4 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 22 setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Für die Gültigkeit der IUV 1997 ist eine Mindestzahl an Vereinbarungskantonen erforderlich. Tritt die IUV 2019 nach dem Beitritt der erforderlichen 18 Kantone in Kraft, verliert die IUV 1997 ihre Gültigkeit (Art. 25 IUV 1997).

6. Rechtliches

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 genehmigt der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Volksrechte, die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist. Im vorliegenden Fall hat die Genehmigung durch den Kantonsrat zu erfolgen, da kein Gesetz eine Ermächtigung des Regierungsrates zum endgültigen Abschluss vorsieht. Der Beitritt zum Konkordat unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum, wenn der Kantonsrat ihn mit weniger als zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliesst.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst	Andreas Eng
Landammann	Staatsschreiber

8. Beschlussesentwurf

Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV); Beitritt des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2019 (RRB Nr. 2019/1653), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 bei.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens und der Organisation, handelt.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Bildungsdepartemente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt (3, Versand durch ABMH)
Parlamentsdienste
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS